

mündung/Anbindung der Klosterstraße an die Grunerstraße wurde diese verlängert. Die neu hergestellte Verkehrsfläche war als öffentliches Straßenland zu widmen.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, erfolgen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2025

Bau 1 115 TE 714/25-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 den **Friedrich-Ebert-Platz** zwischen Dorotheenstraße im Süden und Reichstagsufer/Paul-Löbe-Allee im Norden zwischen der Gebäudegrenze des Reichstagsgebäudes und der Grundstücksgrenze des Jakob-Kaiser-Hauses/der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft (Teilfläche des Flurstückes 032 in der Flur 822 der Gemarkung 110001) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, in den unten genannten regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages im Jahr 2026 jeweils von Dienstag bis Freitag teileingezogen. Diese Fläche ist auf der nachfolgend veröffentlichten Karte gelb markiert.

Die Nutzung (auch mittels Fahrzeugen) und der Aufenthalt auf der im beigefügten Lageplan gelb dargestellten Fläche ist für den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr untersagt und ist in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages im Jahr 2026 jeweils von Dienstag bis Freitag nur für

- Mitglieder des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeitende,
- Mitglieder der Bundesregierung und den jeweiligen Staatssekretären,
- Mitglieder des Bundesrats,
- die Parlamentarische Gesellschaft,
- die Fraktionen des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeitende,
- die Bundestagsverwaltung,
- die Mitglieder der Landesvertretungen, der ausländischen Vertretungen,
- das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Polizeien der Länder,
- die geladenen Gäste des Bundestagspräsidenten, des Direktors beim Deutschen Bundestag,
- offizielle Delegationen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung,
- Medienvertreter/-innen im Auftrag des Bundestages,

- Rettungskräfte oder sonstige Personen im unabweisbaren Bedarfsfall, zugelassen.

Weiterhin ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) untersagt. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes sind in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages vom öffentlichen Straßenland des vorgenannten Bereichs zu entfernen.

Die Sitzungswochen des Deutschen Bundestages finden im Jahr 2026 in folgenden Kalenderwochen (KW) statt: 03. KW, 05. KW, 09. KW, 10. KW, 12. KW, 13. KW, 16. KW, 17. KW, 19. KW, 21. KW, 24. KW, 26. KW, 28. KW, 37. KW, 39. KW, 41. KW, 42. KW, 45. KW, 46. KW, 48. KW, 50. KW und 51. KW.

Die Teileinziehung/Sperrung des Friedrich-Ebert-Platzes gilt dementsprechend für das Jahr 2026 in folgenden Zeiträumen:

Januar	Februar	März
13. Januar bis 16. Januar 2026	24. Februar bis 27. Februar 2026	3. März bis 6. März 2026
27. Januar bis 30. Januar 2026		17. März bis 20. März 2026
		24. März bis 27. März 2026
April	Mai	Juni
14. April bis 17. April 2026	5. Mai bis 8. Mai 2026	9. Juni bis 12. Juni 2026
21. April bis 24. April 2026	19. Mai bis 22. Mai 2026	23. Juni bis 26. Juni 2026
Juli	August	September
7. Juli bis 10. Juli 2026	Keine Termine	8. September bis 11. September 2026
		22. September bis 25. September 2026
Oktober	November	Dezember
6. Oktober bis 9. Oktober 2026	3. November bis 6. November 2026	8. Dezember bis 11. Dezember 2026
13. Oktober bis 16. Oktober 2026	10. November bis 13. November 2026	15. Dezember bis 18. Dezember 2026
	24. November bis 27. November 2026	

Die sofortige Vollziehung der oben genannten Teileinziehung mit ihren Verfügungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hintergrund und Ziel der Teileinziehung:

Die Teileinziehung zielt in erster Linie darauf ab, die verkehrlichen und städteplanerischen Belange gemäß dem geltenden Bebauungsplan in Einklang mit einem störungsfreien Ablauf des parlamentarischen Betriebs des Bundestages zu bringen. Denn der Friedrich-Ebert-Platz ist nach dem maßgeblichen Bebauungsplan I-200 vom 9. Mai 1995 - festgesetzt am 25. Januar 1996 - als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen und dort als verkehrsberuhigte Platzfläche gekennzeichnet.

Vor der ersten Teileinziehung dieses Platzes Ende Mai 2025 herrschte während der Sitzungswochen aufgrund der notwendigen polizeilichen Absperrungen eine unübersichtliche Gemengelage für den Rad- und Fußverkehr sowie für etwaige Schutzpersonen, die über den östlichen Haupteingang Zutritt zum Deutschen Bundestag gesucht haben. Um die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen, ist ein ungehinderter und sicherer Zugang zum Reichstagsgebäude für Abgeordnete und Mitarbeitende des Bundestages, deren Besucherinnen und Besucher und andere berechnigte Personen, die zu Sitzungswochen insbesondere vor und nach den Sitzungen einen Großteil der Nutzenden ausmachen, elementar. Mit teilweise kleinen Durchwegungen war und ist hier perspektivisch kein geordneter Rad- und Fußverkehr dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Demzufolge ist es sachgerecht, den Friedrich-Ebert-Platz während der Sitzungswochen von Dienstag bis Freitag teileinzuziehen, um Passant/-innen und Radfahrer/-innen zu dieser Zeit von der Überquerung dieses Platzes unter Inkaufnahme eines geringfügigen Umweges auszuschließen. Dienstags finden die Fraktionssitzungen in den jeweiligen Sälen im Reichstagsgebäude statt, am Freitag endet die Sitzungswoche mit den letzten Ausschussberatungen und gegebenenfalls andauernden Plenardebatten. Insofern ist

es angemessen, die Nutzungsbeschränkungen auf diese Zeiträume in den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages zu beschränken. Die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages wäre erheblich beeinträchtigt, wenn Abgeordnete und andere berechnigte Nutzer jederzeit allgemeine verkehrsbedingte sowie sonstige Störungen und Gefährdungen beim Zugang und beim Verlassen des Gebäudes befürchten müssten.

Die erste Teileinziehung für den Zeitraum Ende Mai bis Dezember 2025 führte zu einer städtebaulich geordneten Abgrenzung der möglichen Nutzungsarten. Beschwerden oder ähnliches sind bislang weder eingegangen noch bekannt, die eine Ungeegnetheit dieser Maßnahmen belegen würden.

In der Gesamtabwägung aller betroffenen Belange sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere sowohl die verkehrliche als auch städtebauliche Ordnung des Platzes sowie der Schutz von Leib und Leben der Bundestagsabgeordneten und der Regierungsmitglieder, für die beschriebene Teileinziehung des Platzes mit zeitlich begrenzter Nutzungsbeschränkung des Fuß- und Radverkehr, der an diesen Tagen ohne größere Umwege umgeleitet werden kann.

Um die gewollte Wirkung der Teileinziehung nicht durch etwaige Widersprüche oder Rechtsstreitigkeiten von Beginn an zu konterkarieren, wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Insbesondere sprechen die höherrangigen Rechtsgüter wie Schutz von Leib und Leben der dortigen Anlieger/-innen sowie die verkehrliche und städtebauliche Ordnung des Platzes und der Umgebung dafür, dass die zu den Einziehungszeiten betroffenen Passant/-innen und Radfahrer/-innen die sich daraus ergebenden kleineren Umwege in Kauf nehmen können, zumal hier nur höchstens 4 Tage pro Sitzungswoche von 22 Sitzungswochen insgesamt im Jahr 2026 betroffen sind.

Die Nutzungsbeschränkung wird künftig durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

Die Teileinziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfGBln] in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Hinweise

Die erforderliche Bekanntmachung der Absicht dieser Teileinziehung war im Amtsblatt für Berlin vom 31. Oktober 2025 Nummer 45 (ABl. S. 2840) veröffentlicht, erhobene Einwände oder Bedenken sind bewertet und abschließend beantwortet worden.

Der vollständige Verwaltungsvorgang inklusive der Begründungen der Teileinziehung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, mit Sitz in der Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Widerspruch eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoinformation Berlin - ALKIS)

